

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/187 vom 24.03.2022

Verlängerung der Ausnahmeregelungen für die Anerkennung von Qualifikationsmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Themen: Qualität/Qualitätssicherung; Verträge; Pflege

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Jörg Schemann
Abteilung Gesundheit
Ref. Pflegeversicherung
Tel.: 030 206288-3157
joerg.schemann@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Empfehlungen zur Anerkennung von Qualifikationen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem Rundschreiben 2020/460 vom 18.06.2020 hatte der GKV-Spitzenverband wegen der Coronapandemie erstmalig abweichende Regelungen für die Anerkennung von Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft und zur zusätzlichen Betreuungskraft empfohlen. Die Empfehlungen wurden mit mehreren Rundschreiben, zuletzt mit dem Rundschreiben 2021/814 vom 30.11.2021 bis zum 31.03.2022 aufrechterhalten.

Aufgrund der am 11.03.2022 beschlossenen Dritten Rechtsverordnung zur Verlängerung coronabedingter Sonderregelungen im Bereich des Pflegeversicherungsrechts (Pflegeschutzschirm) empfiehlt der GKV-Spitzenverband, die abweichenden Regelungen zur Anerkennung von Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft sowie zur zusätzlichen Betreuungskraft nunmehr bis zum 30.06.2022 zu verlängern und für die **Anerkennung von Weiterbildungen als verantwortliche Pflegefachkraft** für die bis zum 30.06.2022 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen



auch solche Qualifizierungen anzuerkennen, in denen die Präsenzfortbildung in Form von Online-Seminaren oder E-Learning-Schulungen erfolgt sind.

Für die Anerkennung der **Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen** empfiehlt der GKV-Spitzenverband für die bis zum 30.06.2022 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen die folgenden, von den Richtlinien nach § 53c SGB XI (Betreuungskräfte-RL) abweichenden Regelungen:

- Das Orientierungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 2 der Betreuungskräfte-RL) hat das Ziel, dass diejenigen, die sich für eine Qualifizierungsmaßnahme für zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI interessieren, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen erhalten und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst prüfen. Das Orientierungspraktikum ist grundsätzlich kein Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme. Soweit ein Absolvieren des Orientierungspraktikums coronabedingt nicht möglich oder zur Verringerung des Infektionsrisikos nicht angezeigt ist, gilt das Orientierungspraktikum auch nicht als Voraussetzung für die Qualifizierungsmaßnahme. Ein Nachholen des Orientierungspraktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich.
- Das Betreuungspraktikum (vgl. § 4 Abs. 3 Modul 2 der Betreuungskräfte-RL) kann coronabedingt im Anschluss an den Basiskurs Betreuungsarbeit (Modul 1) und den Aufbaukurs Betreuungsarbeit (Modul 3) absolviert werden. Den Teilnehmenden sollen die geschulten Module 1 und 3 vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden. Das Zertifikat über das Absolvieren aller drei Module kann erst nach der Beendigung des absolvierten Betreuungspraktikums vom Träger der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt werden.

Für bereits abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen gilt bis 30.06.2022:

Kann die regelmäßige jährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden (vgl. § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL) coronabedingt nicht stattfinden, ist dies entsprechend zu dokumentieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de